

UPDATE VERGABERECHT

ANGABEN ZUM UMFANG EINER RAHMENVEREINBARUNG

EuGH, Urteil vom 17.06.2021 - Rs. C-23/20

Zwei dänische Auftraggeber (A) schrieben gemeinsam europaweit die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über den Erwerb von medizinischer Ausrüstung aus. Gegen den beabsichtigten Zuschlag legte ein Mitbewerber „Beschwerde“ ein. Nachdem der „Beschwerdeausschuss“ die aufschiebende Wirkung abgelehnt hatte, erteilten die A den Zuschlag. Im Hauptsacheverfahren waren Fragen in Hinblick auf die notwendigen Inhalte der Bekanntmachung zu klären. Vor diesem Hintergrund legte der Beschwerdeausschuss dem EuGH die Frage vor, ob der in Art. 18 Abs. 1 und Art. 49 der Richtlinie 2014/24 geregelte Gleichbehandlungs- und der Transparenzgrundsatz dahin auszulegen seien, dass die Auftragsbekanntmachung in einem Fall wie dem vorliegenden eine Angabe der geschätzten Menge und/oder des geschätzten Wertes der Waren, die zu liefern sind, sowie eine Angabe zum Höchstwert des Auftrags enthalten muss.

Der EuGH stellt zunächst fest, dass eine wörtliche Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/24 keinen Schluss im Hinblick auf die Beantwortung der Vorlagefrage zulasse. Aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz folge allerdings, dass in der Bekanntmachung sowohl die Schätzmenge und/oder der Schätzwert als auch die die Höchstmenge und/oder ein Höchstwert anzugeben seien. Die Angabe der Höchstmenge könne dabei alternativ auch in den Vergabeunterlagen erfolgen. Eine detaillierte Aufspaltung nach Auftraggebern sei hingegen nicht notwendig. Die Angabe von Gesamtmengen sei ausreichend. Ein Verstoß gegen die Pflichten zur Angabe des Höchst- oder Schätzwerts führe nicht zur Nichtigkeit eines bereits geschlossenen Vertrags, soweit eine Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU erfolgte.

Bedeutung für die Praxis

In mehreren Entscheidungen nationaler Nachprüfungsinstanzen wurde die Pflicht zur Bekanntgabe von Höchstmengen noch verneint. Diese Praxis dürfte nach der Entscheidung des EuGH ein Ende finden. Auftraggebern ist insofern zu raten, Angaben zur Schätzmenge/zum Schätzwert und zur Höchstmenge/zum Höchstwert in die Bekanntmachung aufzunehmen. Nach Auffassung des EuGH verliert die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung, sobald die Menge oder der Wert der Abrufe die in der Bekanntmachung festgelegten Höchstmengen bzw. den bekanntgemachten Höchstwert erreicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass Auftraggeber etwaige Unwägbarkeiten bereits bei der Ermittlung des Höchstwerts bzw. der Höchstmenge großzügig nach oben berücksichtigen.